

## 1. Westfälisch-lippischer Apothekertag

■ Versorgungswerk präsentiert seine Dienstleistungen im Rahmen des 1. Westfälisch-lippischen Apothekertages

Am 17. und 18. März 2007 findet im Kongress-Centrum der Halle Münsterland die Premiere des Westfälisch-lippischen Apothekertages (WLAT) statt. Zu diesem Fortbildungskongress mit begleitender Fachausstellung werden 600 Apothekerinnen und Apotheker erwartet.

Auch das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe wird sich mit seinen Dienstleistungen den Besuchern an beiden Tagen präsentieren. Das VAWL-Team steht Ihnen für Ihre Fragen rund

um das Versorgungswerk und Ihre Altersvorsorge zur Verfügung.

Wenn Sie noch nicht bei uns Mitglied sind, helfen wir Ihnen ebenso weiter wie z.B. bei konkreten Fragen zu einer möglichen Höherversorgung, zu Ihrer zukünftigen Rentenhöhe oder zum Alterseinkünftegesetz.

Sollten Sie eine ausführliche persönliche Beratung wünschen, so bitten wir Sie, zwecks Terminabsprache bereits vor dem Apothekertag mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Versorgungswerkes Kontakt aufzunehmen.

Weitere Details zur Messe finden Sie in den kommenden Wochen u. a. in der Pharmazeutischen Zeitung sowie online unter [www.wlat.de](http://www.wlat.de). ■

## ALTERSEINKÜNFTEGESETZ

### Besteuerung der Renten

■ Die Renten aus dem Versorgungswerk werden seit dem 1. Januar 2005 nachgelagert besteuert, das heißt, dass die Beiträge in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die darauf bezogenen Renten voll der Besteuerung unterworfen werden. Bis zum Jahre 2004 wurden die Renten des Versorgungswerkes mit dem sogenannten Ertragsanteil besteuert.

Eine Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres wurde zum Beispiel nur im Umfang von 27 % der Jahresrente besteuert. Alle diejenigen, die im Jahr 2006 erstmals eine Rente in Anspruch nehmen, müssen 52 % der Jahresrente als „Sonstige Einkünfte“ versteuern (siehe Übersicht 1). Alle diejenigen, die vor dem 1. Januar 2006 Rentenbezieher wurden, müssen 50 % der Jahresrente versteuern. ■

Übersicht 1

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50	2023	83
2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

1. Westfälisch-lippischer Apothekertag..... 1	Wie berechnet das VAWL Ihren Beitrag? ..... 7
ALTERSEINKÜNFTEGESETZ	Beitragseinstufung für Selbstständige ..... 7
Rentenbesteuerung seit dem 01.01.2005 ..... 1	Beitragsentrichtung ..... 7
Die Rentenlücke ..... 2	Beitragspflicht ..... 8
Schließung der Rentenlücke ..... 3	Verdienstbescheinigung 2006 ..... 8
Erhöhte Abzugsmöglichkeit ..... 4	Beitrags- und
Aktuelles	Rentenanwartschaftsbescheinigung ..... 9
Rechtsgutachten zum Alterseinkünftegesetz	DAS SOLLTEN SIE WISSEN
und Öffnungsklausel..... 5	Keine Adressweitergabe an Dritte ..... 9
Kapitalabfindung..... 5	Berufsfremde Tätigkeiten ..... 10
Bescheinigung für Rentenbezieher ..... 6	Rücklastschriften ..... 10
BEITRÄGE	Ansprechpartner im VAWL ..... 10
Neue Rechengrößen ..... 6	Impressum.....11
Beiträge ab 2007 ..... 6	<b>Anlage:</b> Verdienstbescheinigung 2006

ALTERSEINKÜNFTEGESETZ

**Rentenlücke durch höhere Rentenbesteuerung**

■ Die höhere Rentenbesteuerung hat für unsere Mitglieder und für Rentenbezieher zur Folge, dass ihnen heute und zukünftig ansteigend weniger Nettorente als bisher zur Verfügung steht.

Rentenbezieher haben in der Regel keine Möglichkeiten mehr, die geringere Nettorente auszugleichen. Unsere noch aktiven Mitglieder, und hier vor allem unsere jüngeren Mitglieder, haben aber durchaus die Möglichkeit, durch Beitragszahlungen in die zusätzliche Höherversorgung ihre Rentenlücke zu vermindern bzw. ganz auszugleichen.

In der folgenden Übersicht haben wir anhand von

drei Beispielen berechnet, wie sich die höhere Rentenbesteuerung bei der Nettorente auswirkt. In den Beispielen legen wir einen Steuersatz von 30 % zugrunde, da wir davon ausgehen, dass neben der Rente vom Versorgungswerk noch weitere Einkünfte bezogen werden.

Aus der Übersicht 2 ist eindeutig ersichtlich: Je jünger das Mitglied, um so größer die entstehende Rentenlücke.

Diese Rentenlücke kann durch Zahlung von Beiträgen in die zusätzliche Höherversorgung zum Teil oder voll ausgeglichen werden (siehe Übersicht 3).■

Übersicht 2	voraussichtl. Höhe der mtl. Altersrente zum 65. Lebensjahr in €	Rechtslage bis zum 31.12.04 Ertragsanteilbesteuerung bei Eintritt in die Altersrente			Rechtslage ab dem 01.01.05 nachgelagerte Besteuerung bei Eintritt in die Altersrente			mtl. Rentenlücke in €
		Ertragsanteil	zu versteuern in €	Steuerschuld in € (angenommener Steuersatz 30 %)	Besteuerungsanteil	zu versteuern in €	Steuerschuld in € (angenommener Steuersatz 30 %)	
Mitglied A - geb.: 31.12.1951 Altersrenteneintritt: 01.01.2017	3.500	27 %	945	284	74 %	2.590	777	493
Mitglied B - geb.: 31.12.1961 Altersrenteneintritt: 01.01.2027	3.500	27 %	945	284	87 %	3.045	914	630
Mitglied C - geb.: 31.12.1976 Altersrenteneintritt: 01.01.2042	3.500	27 %	945	284	100%	3.500	1050	766

**Aufstockung der Beiträge in die zusätzliche Höherversorgung (ZHV) bis zum Jahresende 2006 zur Schließung der Rentenlücke**

■ § 16 der Satzung des Versorgungswerkes sieht vor, dass alle Mitglieder neben Pflichtbeiträgen auch Beiträge in die zusätzliche Höherversorgung zahlen können.

Um die Befreiung von der Körperschaftsteuer für das Versorgungswerk nicht zu gefährden, darf im Jahr 2006 ein Gesamtbetrag von 24.570,24 Euro für Pflichtbeiträge und Beiträge zur zusätzlichen Höherversorgung nicht überschritten werden.

Für die drei Beispielfälle, die in der Übersicht 2 dargestellt wurden, haben wir in Übersicht 3 die Höhe einer Zusatzrente aus Zahlungen in die zusätzliche

Höherversorgung berechnet, die durch jährliche Einzahlungen ab dem Jahr 2006 von 5.000,00 Euro bzw. 12.000,00 Euro bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht werden können.

Es kann aber jede andere Zahlung bis zum Höchstbetrag von 24.570,24 Euro (für Beiträge für Pflichtversorgung und ZHV) vorgenommen werden. Der Höchstbetrag ändert sich jährlich, da er vom jeweils gültigen Jahreshöchstbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung abgeleitet wird.

Eventuelle Gewinnverteilungen in den kommenden Jahren können die Rentenwerte noch erhöhen.

Übersicht 3	monatliche <b>Bruttorente</b>		monatliche <b>Nettorente</b> (angenommener Steuersatz 30 %)		
	5.000	12.000,00		5.000	12.000,00
	<b>nur aus</b> Beiträgen in die ZHV mit Vollendung des 65. Lebensjahres ab 2006		<b>Besteuerungsanteil</b>	<b>nur aus</b> Beiträgen in die ZHV mit Vollendung des 65. Lebensjahres ab 2006	
Mitglied A - geb.: 31.12.1951 Altersrenteneintritt: 01.01.2017	366	879	74%	285	684
Mitglied B - geb.: 31.12.1961 Altersrenteneintritt: 01.01.2027	861	2.067	87%	636	1.528
Mitglied C - geb.: 31.12.1976 Altersrenteneintritt: 01.01.2042	2.049	4.917	100%	1.434	3.442

**Welche Gründe sprechen für eine Aufstockung?**

- Die Rente aus der zusätzlichen Höherversorgung kann flexibel zwischen dem 60. und dem 70. Lebensjahr bei entsprechenden versicherungsmathematischen Ab- und Zuschlägen in Verbindung mit der Altersrente aus der Pflichtversorgung in Anspruch genommen werden.
- Es findet keine Gesundheitsprüfung statt.
- Die Einzahlungen in die zusätzliche Höherversorgung sind freiwillig, das heißt, jedes Mitglied kann jährlich neu entscheiden, ob und in welcher Höhe es einzahlen will.
- Die zusätzliche Höherversorgung bietet wie die Pflichtversorgung eine umfassende Hinterbliebenenversorgung und die Absicherung gegen Berufsunfähigkeit.
- Einzahlungen in die zusätzliche Höherversorgung bieten, wie bereits erwähnt, steuerliche Vorteile. Die Beiträge sind im Jahr 2006 zu 62 % bis zu den genannten Höchstbeträgen als Sonderausgaben absetzbar. Die spätere Rente unterliegt im Gegenzug allerdings der nachgelagerten Besteuerung.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

**Welche Gründe auch entscheidend sind für eine Einzahlung in die zusätzliche Höherversorgung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Mitglieder- und Rentenverwaltung beraten Sie gern und erstellen ausführliche individuelle Berechnungen.**

**Bei Fragen rufen Sie bitte an:**

**Mitgliederverwaltung**

**Dirk Kersting**  
Tel.: 0251/52005-42

**Sandra Lammers**  
Tel.: 0251/52005-53

**Michael Lütke Dartmann**  
Tel.: 0251/52005-13

**Rentenverwaltung**

**Reinhard Starp**  
Tel.: 0251/52005-33

**Prozedere der Beitragszahlung in die zusätzliche Höherversorgung**

Eine Zahlung in die zusätzliche Höherversorgung können alle Mitglieder vornehmen, die mindestens den Mindestbeitrag in die Pflichtversicherung (in 2006 monatlich 103,00 Euro) einzahlen.

Die Beiträge für die zusätzliche Höherversorgung können monatlich, in mehreren Teilbeträgen oder einmal jährlich gezahlt werden.

Sie können nur dann für das Jahr 2006 berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 29. Dezember 2006 (letzter Buchungstag) wertmäßig bei uns eingegangen sind.

Einzahlungen unter Angabe der Mitgliedsnummer können auf folgendes Konto vorgenommen werden:

**Deutsche Apotheker- und Ärztebank Münster**  
**Konto-Nr.: 0001793810**  
**BLZ: 40060614 ■**

**Erhöhte Abzugsmöglichkeit der Beiträge zum Versorgungswerk**

■ Ab dem 1. Januar 2005 sind mit steigendem Verlauf bestimmte Teile der jährlichen Beitragszahlungen bis 20.000,00 Euro bei Ledigen bzw. bis 40.000,00 Euro bei Verheirateten von der Einkommensteuer freigestellt.

Um die steuerliche Abziehbarkeit für den Staat finanzierbar zu machen, sieht das Alterseinkünftegesetz eine Übergangsregelung für die Kalenderjahre 2005 bis 2024 vor.

Der Übersicht 4 ist zu entnehmen, dass im Jahr 2006 20.000,00 Euro bzw. 40.000,00 Euro als Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen werden müssen, um 62 % (12.400,00 Euro bzw. 24.800,00 Euro) vom zu versteuernden Einkommen absetzen zu können.

Im Jahr 2007 können 64 %, im Jahr 2008 66 % usw. abgesetzt werden, bis im Jahr 2025 der volle Betrag steuerlich begünstigt ist. ■

<b>Übersicht 4</b>			
Steuerliche Absetzbarkeit der Versorgungswerksbeiträge			
		Höchstbetrag für	
		Ledige	Verheiratete
		20.000 €	40.000 €
2005	60%	12.000 €	24.000 €
2006	62%	12.400 €	24.800 €
2007	64%	12.800 €	25.600 €
2008	66%	13.200 €	26.400 €
2009	68%	13.600 €	27.200 €
2010	70%	14.000 €	28.000 €
2011	72%	14.400 €	28.800 €
2012	74%	14.800 €	29.600 €
2013	76%	15.200 €	30.400 €
2014	78%	15.600 €	31.200 €
2015	80%	16.000 €	32.000 €
2016	82%	16.400 €	32.800 €
2017	84%	16.800 €	33.600 €
2018	86%	17.200 €	34.400 €
2019	88%	17.600 €	35.200 €
2020	90%	18.000 €	36.000 €
2021	92%	18.400 €	36.800 €
2022	94%	18.800 €	37.600 €
2023	96%	19.200 €	38.400 €
2024	98%	19.600 €	39.200 €
2025	100%	20.000 €	40.000 €

## Öffnungsklausel

■ Im Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 ist eine sog. „Öffnungsklausel“ enthalten (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 ESTG). Diese eröffnet Steuerpflichtigen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen beantragen zu können, dass Leibrenten weiterhin nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden.

### Rechtsgutachten zum Alterseinkünftegesetz und Öffnungsklausel

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) hat Prof. Dr. jur. Johanna Hey, Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, ein Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Öffnungsklausel erstellt. Die Gutachterin kommt in dem Gutachten u. a. zu dem Ergebnis, dass die Vorgabe der 10-Jahresfrist willkürlich sei, weil die Höhe der gezahlten Beiträge außer Betracht bleibt. Sie verdeutlicht dies an folgendem Beispiel:

Ein Mitglied zahlt zehn Jahre lang 110 % des Höchstbeitrages-West der Deutschen Rentenversicherung an sein Versorgungswerk und kommt in den Genuss der Öffnungsklausel. Ein anderes Mitglied zahlt neun Jahre 200 % des Höchstbeitrages-West der Deutschen Rentenversicherung an sein Versorgungswerk. Für dieses Mitglied kann die Öffnungsklausel nicht angewandt werden, obwohl die absolute Summe der Beiträge, die das Mitglied oberhalb des Höchstbeitra-

ges der Deutschen Rentenversicherung-West an das Versorgungswerk gezahlt hat, deutlich höher liegt als bei dem erstgenannten Mitglied.

Frau Prof. Hey stellt in ihrem Gutachten hierzu fest: „Der Gesetzgeber ist zu realitätsgerechter Typisierung verpflichtet. An diesem Maßstab gemessen bestehen sowohl hinsichtlich der Vereinfachungswirkung (Geeignetheit) als auch hinsichtlich der Erforderlichkeit des 10-Jahreszeitraumes erhebliche Bedenken. Zudem handelt es sich nicht um eine sachgerechte Typisierung, weil der Zeitraum der Zahlung – auch bei typisierender Betrachtung – gerade nichts über die konkrete Abzugsfähigkeit aussagt. Die Länge der Überzahlungen lässt keinen Rückschluss auf die Gefahr und Höhe von Doppelbesteuerungen zu. Auch die Festlegung gerade eines 10-Jahreszeitraums lässt sich nicht begründen. Genauso gut hätte der Gesetzgeber 5 oder 7 oder 15 Jahre ansetzen können. Folglich ist die 10-Jahresgrenze willkürlich.“

**Einschlägig betroffene Mitglieder können das Gutachten zur Argumentationshilfe von uns anfordern.**

**Bei Fragen zum Gutachten rufen Sie bitte an:**

**Reinhard Starp**  
Tel.: 0251/52005-33.■

## Kapitalabfindung nach wie vor möglich

■ Offensichtlich sind Unklarheiten über mögliche Kapitalabfindungen entstanden. Deshalb noch einmal (siehe RS Nr. 2/2004 und 3/2004 Seite 3) kurz zusammen gefasst: Zwar wurde für neue Mitgliedschaften zum 1. Januar 2005 die Kapitalabfindung abgeschafft. Nach wie vor gilt jedoch, dass für Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 gezahlt wurden, jedes Mitglied statt der monatlichen Altersrente im Erlebensfall eine Kapitalabfindung seiner Altersrente beantragen kann. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen bereits eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt wurde. Die Kapitalabfindung kann auf den Teil der zusätzlichen Höherversorgung beschränkt, nicht

aber für einen anderen Zeitpunkt als die zu zahlende Altersrente beantragt werden. Der Antrag auf Kapitalabfindung ist unwiderruflich. Er muss spätestens zwei Monate vor dem gewählten Zeitpunkt beim Versorgungswerk eingegangen sein. Im Falle der Beantragung einer Kapitalabfindung wird aus den gezahlten Beiträgen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2004 eine monatliche Rente errechnet. Kapitalabfindungen sind wie Monatsrenten im Jahr des Zuflusses zu versteuern. Das bedeutet, dass eine Kapitalabfindung im Jahre 2006 in Höhe von 52 % und im Jahre 2007 in Höhe von 54 % steuerpflichtig ist (siehe Übersicht 1). ■

## Bescheinigung über die gezahlte Rente im Jahr 2006

■ Wir werden unaufgefordert Mitte Januar 2007 allen Rentenbeziehern eine Bescheinigung über die gezahlte Rente im Jahre 2006 zusenden. Wichtig ist diese Bescheinigung für diejenigen Rentnerinnen und Rentner, die eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Durch das neu eingeführte Alterseinkünftegesetz wurden die Versorgungswerke und andere Zahlstel-

len von Versorgungsleistungen nach § 22a EStG verpflichtet, jährlich die Leistungsempfänger und die jeweilige Rentenhöhe an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Die Finanzämter haben nach geltendem Recht die Möglichkeit, die Informationen aus den Rentenbezugsmitteilungen zur Sicherstellung der Besteuerung zu nutzen.■

## BEITRÄGE

### Beiträge

■ Die für 2007 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten neuen Rechengrößen:■

<b>Übersicht 5</b>		monatlich in Euro	jährlich in Euro
Beitragsbemessungsgrenze in der <b>Rentenversicherung</b>	West	5.250,00	63.000,00
Beitragsbemessungsgrenze in der <b>Rentenversicherung</b>	Ost	4.550,00	54.600,00
Beitragsbemessungsgrenze in der <b>Arbeitslosenversicherung</b>	West	5.250,00	63.000,00
Beitragsbemessungsgrenze in der <b>Pflegeversicherung</b>	West	3.562,50	42.750,00
Beitragsbemessungsgrenze in der <b>Krankenversicherung</b>	West	3.562,50	42.750,00
Versicherungspflichtgrenze der <b>Kranken- und Pflegeversicherung</b>		3.975,00	47.700,00
Bezugsgröße	West	2.450,00	29.400,00
Geringfügigkeitsgrenze		400,00	
Beitragssatz zur Rentenversicherung		19,9 %	

### Beitragshöhe

■ Zum 1. Januar 2007 ändert sich die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung seit vielen Jahren erstmalig nicht. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt weiterhin 5.250,00 Euro monatlich. Jedoch steigt der Beitragssatz von 19,5 % auf 19,9 %.

#### Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag nach § 18 Absatz 1 der Satzung beträgt bei einem Monatseinkommen ab 5.250,00 Euro 1.044,76 Euro

#### Einkommen unter 5.250,00 Euro

Bei einem nachgewiesenen Einkommen unter 5.250,00 Euro beträgt der Beitrag 19,9 % vom tatsächlichen Einkommen.

#### Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Mitgliedschaft nach § 20 Absatz 1 der Satzung beträgt 105,00 Euro.

#### 90%ige Teilbefreiung

Der monatliche Beitrag bei 90%iger Teilbefreiung nach § 12 Absatz 3 beträgt ebenfalls 105,00 Euro.

#### Andere Teilbefreiungen

Für niedrigere prozentuale Teilbefreiungen gilt ebenfalls als Berechnungsgrundlage der monatliche Höchstbeitrag.■

- **Wie berechnet das Versorgungswerk Ihren Beitrag?**
- **Welche Beitragsbemessungsgrenzen sind relevant?**

■ **Pflichtmitglieder mit einem Gehalt ab 5.250,00 Euro monatlich in 2007**

**Die Beitragsbemessungsgrenze im Kalenderjahr 2007 ist gegenüber dem Kalenderjahr 2006 unverändert.**

**Pflichtmitglieder**, die im Jahr 2006 die Beitragsbemessungsgrenze von **5.250,00 Euro** monatlich erreichen oder überschreiten, zahlen monatlich den Höchstbeitrag zum Versorgungswerk. Bei diesen Mitgliedern gehen wir auch im Jahr 2007 grundsätzlich davon aus, dass das monatliche Einkommen oder der monatliche Bruttoverdienst erneut die Beitragsbemessungsgrenze von **5.250,00 Euro** erreichen oder übersteigen wird.

Sollte dies nicht der Fall sein, so sind nach § 18 Absatz 2 der Satzung folgende Nachweise zu erbringen:

- Bei selbstständig Erwerbstätigen der letzte Einkommensteuerbescheid oder eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe.
- Bei angestellten Erwerbstätigen eine vom Arbeitgeber ausgestellte Entgeltbescheinigung.

Werden uns bis zum **31. Januar 2007** keine Nachweise erbracht, gehen wir davon aus, dass das monatliche Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2007 erreicht oder übersteigt.

■ **Pflichtmitglieder mit einem Gehalt unter 5.250,00 Euro monatlich in 2007**

**Pflichtmitglieder**, die im Jahr 2006 die Beitragsbemessungsgrenze von **5.250,00 Euro** monatlich **nicht** erreichen, werden mit unverändertem Bruttoeinkommen, das heißt mit dem Einkommen, wie es uns am Ende des Jahres 2006 gemeldet wird, in das Jahr 2007 übernommen.

Wir bitten, uns eventuelle **Änderungen des Bruttoverdienstes rechtzeitig bekannt zu geben**, sodass wir die Beiträge ohne Verzögerung (dem veränderten Bruttoverdienst) anpassen können.■

**Bitte beachten Sie!**

■ Selbstständige Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Beitragsleistungen zum Versorgungswerk den aktuellen Einkünften aus pharmazeutischer Tätigkeit anzupassen.

Diese Möglichkeit ist sicherlich für solche Mitglieder von Bedeutung, die ab 2007 mit ihrem Einkommen unter der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von 5.250,00 Euro liegen.

Der Einkommensnachweis wird bei selbstständig Erwerbstätigen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides erbracht.

Da dieser jedoch nicht zeitnah die derzeitigen Einkommensverhältnisse widerspiegelt, genügt auch die Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die Höhe der voraussichtlichen Einkünfte des aktuellen Jahres.

Zur Reduzierung der Beitragsverpflichtung zum Versorgungswerk genügt die formlose Zusendung der ausgestellten Bescheinigung Ihres Steuerberaters.

Wir werden dann umgehend reagieren und Ihre zukünftige Beitragsverpflichtung den aktuellen Einkommensverhältnissen anpassen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die MitarbeiterInnen Ihres Versorgungswerkes.■

BEITRAGSENTRICHTUNG

**Beitragsentrichtung:  
pünktlich und bequem**

■ Die Beiträge sind nach § 19 Absatz 1 der Satzung bis zum 10. des Folgemonats zu entrichten. Wir bitten Sie, diesen Zahlungstermin unbedingt einzuhalten und auf allen Beitragsüberweisungen **die entsprechende Mitgliedsnummer** anzugeben, um unnötigen Verwaltungsaufwand durch mögliche Zahlungsaufforderungen zu vermeiden.

**Daueraufträge, bitte anpassen!**

Mitglieder, die ihre Beiträge mit **Dauerauftrag** zahlen, werden gebeten, ihren Dauerauftrag den neuen Beiträgen anzupassen. Die **Kontoverbindung** des Versorgungswerkes lautet:

**Deutsche Apotheker- und Ärztebank Münster**  
BLZ: 400 606 14, Konto-Nr.: 00 01 79 38 10

**IHR VERSORGUNGSWERK:  
IMMER FÜR SIE DA!**

*Fortsetzung auf Seite 8*

Fortsetzung von Seite 7

Falls Sie nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen sollten, geben Sie bitte bei allen Einzahlungen Ihren **Namen, Ihre Mitgliedsnummer** und den **Verwendungszweck** (für welchen Zeitraum der Pflichtbeitrag bestimmt ist oder für welches Jahr die freiwillige Mehrzahlung gelten soll) an.

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen in Form einer **Sammelüberweisung für mehrere Mitglieder** abführen, ist es unbedingt erforderlich, eine **Beitragsliste mit genauer Aufschlüsselung** (Name, Mitgliedsnummer, Einzelbeitrag) **rechtzeitig vor Eintreffen der Zahlung einzureichen**. Nur auf diese Weise ist eine korrekte Zuordnung auf die Beitragskonten der einzelnen Mitglieder möglich.

Möchten Sie aus Kostengründen die Beitragsnachweise faxen, verwenden Sie bitte folgende **Faxnummer: 0251/52005-80**.

Bei den Mitgliedern, die sich dem **Lastschriftverfahren** angeschlossen haben, werden die Beiträge vom Versorgungswerk umgestellt.

Sollten auch Sie sich aus Kostengründen dem **Einzugsverfahren** anschließen wollen, lassen wir Ihnen gern eine Einzugsermächtigung zukommen.

Um eine korrekte Beitragsabführung auch per Einzugsverfahren zu gewährleisten, bitten wir um **Zusendung der Beitragsnachweise bis zum 2. des Folgemonats**. ■

## BEITRAGSPFLICHT

### Beitragspflicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

■ Aufgrund § 164 SGB VI sind in der gesetzlichen Rentenversicherung auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Tantiemen, beitragspflichtig.

Um die Befreiung nach § 6 Absatz 1 SGB VI nicht zu gefährden, ist bei angestellten Mitgliedern, die nach dieser Vorschrift von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, die Beitragspflicht ebenfalls auf

diese Einkommensteile zu erstrecken, wobei auch hierfür der Beitrag jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen ist.

Der monatliche Beitrag zum Versorgungswerk entspricht nach § 18 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. ■

## BESCHEINIGUNGEN

### Verdienstbescheinigung 2006 für MitarbeiterInnen

■ ApothekenmitarbeiterInnen, deren Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2006 unter der Beitragsbemessungsgrenze lag und die nach § 6 Absatz 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht zu Gunsten des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe befreit wurden, erhalten beiliegend ein Formular zum Zwecke der Bescheinigung ihrer Einkünfte mit der Bitte um Rücksendung nach Ausfüllung.

Wir bitten darum, die Verdienstbescheinigung bis zum **28. Februar 2007** ausgefüllt und vom Arbeitgeber unterschrieben zurückzusenden. Ferner bitten wir alle Mitglieder, die uns die Verdienstbescheinigung zurücksenden, die Richtigkeit aller Angaben durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Mitglieder des Versorgungswerkes, die im Kalender-

jahr 2006 nicht versicherungspflichtig pharmazeutisch tätig waren oder sich in Elternzeit befanden, sind ebenfalls verpflichtet, die Verdienstbescheinigung zurückzusenden.

Liegt dem Versorgungswerk keine Verdienstbescheinigung vor, so ist die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gefährdet, da dem Versorgungswerk kein Nachweis über eine einkommensbezogene Beitragsabführung erbracht wurde.

Sollte die Verdienstbescheinigung bis zum 28. Februar 2007 nicht eingegangen sein, gehen wir davon aus, dass für Sie im Jahr 2006 eine Beitragspflicht

Fortsetzung auf Seite 9



Fortsetzung von Seite 8

von 12.285,12 Euro (12 x 1.023,76 Euro) bestanden hat. Dies bedeutet, dass Ihr monatliches Bruttoarbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2006 5.250,00 Euro und mehr betragen hat.

Die Verdienstbescheinigung dient dem Zweck, Ihre im Jahr 2006 geleisteten Beiträge mit der tatsächlichen Beitragspflicht zu vergleichen. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass zu wenig oder zu viel Beiträge geleistet wurden, so werden die entstandenen Differenzen nachträglich ausgeglichen.

MitarbeiterInnen, die im Jahr 2006 bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt waren, bitten wir, die entsprechende Zahl der Verdienstbescheinigungen bei uns anzufordern oder gesonderte Bescheinigungen (zum Beispiel Lohnsteuerkarte, Gehaltsabrechnungen) einzureichen. Beschäftigungslose Zeiten bitten wir ebenfalls auf der Rückseite der Verdienstbescheinigung zu vermerken.■

## Beitragsbescheinigungen 2006

■ Alle selbstständigen Mitglieder und die angestellten Mitglieder, welche im Kalenderjahr 2006 Zahlungen in die zusätzliche Höherversorgung des Versorgungswerkes getätigt haben, erhalten unaufgefordert ihre Beitragsbescheinigung im Januar 2007 für das Jahr 2006.

Angestellte Mitglieder erhalten nur auf Anforderung eine Beitragsbescheinigung, da die vom Arbeitgeber ausgestellte Steuerbescheinigung bereits eine Beitragsaufstellung beinhaltet.

Angestellte ApothekenmitarbeiterInnen, die eine entsprechende Bescheinigung benötigen, erhalten diese auf Anforderung.

### Rentenanwartschaftsbescheinigungen für 2006

Wie in den Vorjahren erhalten alle Versorgungswerksmitglieder eine Rentenanwartschaftsberechnung zum

**31. Dezember 2006.**

Die Rentenanwartschaftsberechnung wird im September 2007 versandt.■

### Besonderer Hinweis

Dieses Formular „Verdienstbescheinigung 2006“ muss leider auch **ApothekenmitarbeiterInnen**, deren Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2006 **über der Beitragsbemessungsgrenze** lag, sowie **ApothekeninhaberInnen** und **Rentnern aus Gründen der Portoeinsparung** (allen versendeten Rundschreiben müssen aus postalischen Gründen die gleichen Anlagen beigelegt werden) **zugesandt werden**. Der eben genannte Personenkreis kann das Formular schlichtweg **entsorgen**.■

## DAS SOLLTEN SIE WISSEN

### VAWL hält den Datenschutz ein Keine Weitergabe von Adressdaten an Dritte

■ In den vergangenen Monaten wurden ApothekerInnen, die im Zuständigkeitsbereich des VAWL tätig sind, vermehrt von Finanzdienstleistern angesprochen. Bei der Kontaktaufnahme und Akquise bezogen sich die Finanzdienstleister häufig auf die Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Dies hat bei einigen Mitgliedern die Frage aufgeworfen, ob das VAWL Adressdaten an Dritte weitergibt.

Wir stellen hiermit eindeutig fest, dass wir selbstverständlich keine Mitgliedsdaten oder -adressen an Dritte weitergeben.■

## Berufsfremde Tätigkeit

■ Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI zu Gunsten des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe muss dann widerrufen werden, wenn eine berufsfremde Tätigkeit ausgeübt wird, es sei denn, sie ist von vornherein arbeitsvertraglich befristet.

Bei Fragen rufen Sie bitte an:

**Dirk Kersting**

Telefon: 0251/52005-42.■

## Rücklastschriften

■ Dem Versorgungswerk werden die Kosten für die Rücklastschriften von den zuständigen Bankinstituten in Rechnung gestellt.

Das Versorgungswerk erhebt eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro für alle nicht vom Versorgungswerk zu vertretenden Rücklastschriften.

Wir bitten die Mitglieder und deren Arbeitgeber für eine ausreichende Deckung des Bankkontos zum Beitragseinzug zu sorgen.

Der Beitragseinzug erfolgt satzungsgemäß zum 10. des Folgemonats.■

## IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN IM VERSORGUNGSWERK

Name	Geschäftsbereich	Rufnummer
Jochen Stahl	Geschäftsführer	0251/52005-11
Heike Ulbrich	Sekretariat	0251/52005-11
Martina Venneker	Sekretariat	0251/52005-38
Andreas Hilder	Abteilungsleiter Kapitalanlagen	0251/52005-89
Stephan Pröbsting	Immobilienverwaltung Hypotheken	0251/52005-58
Dirk Kersting	Abteilungsleiter - Mitgliederverwaltung - Kinderbetreuungszeiten - Beratungen	0251/52005-42
Sandra Lammers	Mitgliederverwaltung (A bis K)	0251/52005-53
Michael Lütke Dartmann	Mitgliederverwaltung (L bis Z)	0251/52005-13
Ulrike Malta	Mitgliederaufnahme	0251/52005-26
Christina Röper	Mitgliederverwaltung	0251/52005-87
Renate Harbaum-Heine	Mitgliederverwaltung (Beitragswesen)	0251/52005-54
Reinhard Starp	Abteilungsleiter - Buchhaltung und Rentenverwaltung - Versorgungsausgleich	0251/52005-33
Anna Misera	Rentenverwaltung	0251/52005-12
Carmen Foerster	Buchhaltung	0251/52005-50

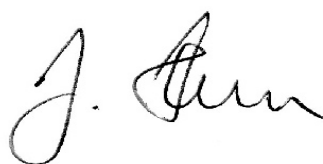
**Wir wünschen Ihnen sowie Ihren Angehörigen  
ein frohes Weihnachtsfest**

**und**

**ein glückliches Jahr 2007!**

**VERSORGUNGSWERK  
DER APOTHEKERNKAMMER WESTFALEN-LIPPE**

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Geschäftsführenden Ausschuss



Jochen Stahl  
Geschäftsführer



---

IMPRESSUM | 11

---

**Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Ausgabe Nr. 2/2006**

**Herausgeber:**

Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Bismarckallee 25, 48151 Münster  
Tel.: 0251 52005-0, Fax: 0251 52005-51, E-Mail: [info@vawl.de](mailto:info@vawl.de), Internet: [www.vawl.de](http://www.vawl.de)

**Redaktion:**

Dipl.-Volkswirt Jochen Stahl

**Layout:**

Vanessa Averhage

**MitarbeiterInnen dieser Ausgabe:**

Dirk Kersting  
Dipl.-Volkswirt Jochen Stahl  
Reinhard Starp  
Michael Schmitz  
Martina Venneker

Das Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erscheint zwei- bis dreimal jährlich. Der Bezug ist für die Mitglieder des Versorgungswerkes kostenlos.

Auflage dieser Ausgabe: 6.850 Exemplare  
Nachdruck – auch in Auszügen – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

